

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 20 / 362
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Präsidentin: Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil

Mitglieder: Arnold Josef, Unternehmer, Uttwil
Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bartel Rudolf, Wirt, Balterswil
Brühwiler Konrad, Fahrlehrer, Frasnacht
Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Hanhart-Hugentobler Erika, Kauffrau (pens.), Matzingen
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil
Merz-Helg Petra, Sekundarlehrerin, Weinfelden
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld
Rickenbach Elisabeth, Pflegefachfrau HF, Thundorf
Rüegg Marco, dipl. Ing. FH, Unternehmer, Gachnang
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen

Beobachter: Madörin Lukas, Unternehmer, Weinfelden

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Christoph Marth, Leiter Rechtsdienst DJS - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen. Sie dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die erläuternden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen und die gute und speditive Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Das totalrevidierte Gesetz wurde an zwei Sitzungen beraten.
Die Kommission hat das Gesetz in der Schlussabstimmung einstimmig genehmigt.

Allgemeines

Das totalrevidierte Gastroggesetz geht auf einen Vorstoss zurück, mit dem die Möglichkeit geschaffen werden sollte, neu auch Patente und Bewilligungen gemäss Gastroggesetz für juristische Personen ausstellen zu können. Die Regierung hat den Vorstoss zum Anlass genommen, das Gesetz grundsätzlich zu verschlanken, sich auf zwei Bewilligungsarten zu beschränken und weniger Ausnahmeregelungen als bisher zu haben. Das Gesetz soll sowohl für die Betriebe als auch für die kommunalen und kantonalen Verwaltungsstellen klarer und einfacher im Vollzug werden. Die Diskussion rund um das neue Gastroggesetz verlief auch im Spannungsfeld zwischen vollständigem Verzicht auf Regelungen in einem letztlich privatwirtschaftlichen Geschäftsbereich und dem Anliegen, Standards zum Schutz der Bevölkerung (Bewilligung, Hygiene, Ausbildung u.ä.) sicherzustellen. Es liegt ein Gesetzesentwurf vor, der die aktuellen Entwicklungen in der Gastronomie berücksichtigt und sich auf die wesentlichen Kontrollaufgaben beschränkt. Unterstützend in der Beratung war auch die Tatsache, dass das zuständige Departement zahlreiche Verbesserungsvorschläge aus den Vernehmlassungen übernommen und zudem die wichtigen Verbände und betroffenen Verwaltungsstellen frühzeitig einbezogen hat.

Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf das Gesetz eingetreten. Das Vorgehen der Regierung, insbesondere das Eingehen auf die Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren, wurde positiv erwähnt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt ein Gastroggesetz braucht oder man nicht mindestens auf die Bewilligung verzichten kann. Letztlich überwog bei allen Kommissionsmitgliedern die Meinung, dass der vorliegende Entwurf eine massvolle Lösung für die Gastronomie im Thurgau ist. Der Vorschlag ist eine starke Verbesserung zum geltenden Recht. Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bewilligungen werden begrüsst. Es wird nicht mehr zwischen Patent und Bewilligung unterschieden. Die Abschaffung der Wirteprüfung in der bisherigen Form wird unterstützt, jedoch möchte man nicht voraussetzungslos die Bewilligung erteilen, eine Prüfung sollte nach wie vor Teil der Anforderungen für die Bewilligung sein. Das bestehende Gesetz ist 25 Jahre alt, die Überprüfung ist angebracht.

Detailberatung

Bei folgenden Paragraphen wurde diskutiert oder Anträge gestellt:

§ 1 Geltungsbereich

Es wurde in der Diskussion festgehalten, dass gemäss Bundesgesetz nur der Handel mit gebrannten Wassern bewilligungspflichtig ist. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung «mit alkoholischen Getränken» geht weiter als das Bundesgesetz. Mit der vorliegenden Formulierung benötigt jeder, der auch nur mit Wein oder Bier handelt, auch eine Bewilligung. Es soll die bundesrechtliche Formulierung verwendet werden. Gegen die Umformulierung wurde die «gelebte» Praxis angeführt, wonach viele (kleinere) Betriebe mit Bier anfangen, dann Schnaps und andere hochprozentige Getränke dazukommen. Zudem gebe es inzwischen auch hochprozentige Biere u.ä. **Der Antrag «Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern» wird mit 2:12 Stimmen abgelehnt.**

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Zu diskutieren gab insbesondere Ziff. 6 «Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni-, Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen bewilligen.»

Mit der Möglichkeit, dass der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen kann, soll zeitgerecht auf verändernde Konsumbedürfnisse reagiert werden. Ausnahmen werden auf Verordnungsstufe geregelt. Wichtig ist in dieser Bestimmung der Hinweis auf das Platzangebot. Damit soll das Gebot der Gleichbehandlung durchgesetzt werden: Ein Restaurant braucht eine Bewilligung. Ein Foodtruck, der seinen Wagen in unmittelbarer Nähe des Restaurants aufstellt und darum herum eigene Stühle und Plätze hinstellt, soll keine Bewilligung brauchen? Hier soll Gleichbehandlung geschaffen werden. Ganz bewusst ist deshalb aus Vollzugsgründen in Ziff. 6 auch keine Zahl der Plätze definiert. Der Wurststand (als Beispiel) hat ein Platzangebot (Steh- oder Sitzplätze) oder eben nicht. Eine zahlenmässige Regelung der Steh- oder Sitzplätze führt zu Vollzugsaufwand (durch die Gemeinden), zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungleichbehandlungen.

Ziff. 3: Änderung als Folge der neuen Nummerierung ab § 19

§ 5 Zuständigkeit

Es wurde der **Antrag** gestellt, den Paragraphen wie folgt anzupassen:
«Dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Politische Gemeinde **am Ort der bestimmten Räume, Lokale und Plätze** vollzogen.
Der Antrag wurde damit begründet, dass er zur Klarheit bei juristischen Personen beiträgt, da diese in verschiedenen Gemeinden tätig sein können. Entgegnet wurde, dass juristische Personen für jeden (Gemeinde-)Standort eine Bewilligung (der betreffenden Gemeinde) benötigen und die örtliche Zuständigkeit gerade dadurch klar gegeben ist.

4/7

Der Antrag wird mit 13:1 Stimmen abgelehnt.

§ 8 Verantwortliche Person

Die Diskussion drehte sich hier vor allem um Abs. 3, ob es zwingend die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer sein müssen, welche als verantwortliche Personen zu bezeichnen sind. Die juristische Person ist Bewilligungsinhaberin, diese hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Die Diskussion, insbesondere auch aus der Praxiserfahrung, ergab, dass es nicht zwingend eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer sein muss. Die Person muss einfach alle Voraussetzungen erfüllen, die in § 9 bzw. § 27 gefordert sind.

In der Diskussion wurde deutlich gemacht, dass bei juristischen Personen eine Bewilligung **pro bewilligungspflichtigem Betrieb** nach diesem Gesetz nötig ist, jedoch nur **eine** verantwortliche Person bezeichnet werden muss.

Antrag zu Abs. 3:

«Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine verantwortliche Person im Sinne von Abs.1, die die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 27 erfüllt. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person hat die juristische Person die Politische Gemeinde zu informieren.»

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

§ 9 Persönliche Voraussetzungen

Die Diskussion wird zu Ziff. 3 geführt, ob die verantwortliche Person oder der Betrieb über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Am Grundsatz, wonach eine Haftpflichtversicherung als Voraussetzung nötig ist, wird festgehalten. Um beide Möglichkeiten zu ermöglichen (Betrieb oder verantwortliche Person), wird folgender **Antrag** gestellt:

Abs. 1 «Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und die gemäss § 8 verantwortliche Person...»

Ziff. 3 streichen.

Der Antrag gilt sinngemäss auch für § 27.

Der Antrag wird einstimmig gutgeheissen.

§ 10 Prüfung, Ausweis

§ 11 Provisorische Bewilligungen

An der Voraussetzung einer Prüfung respektive eines entsprechenden Ausweises wird festgehalten. Betreffend Prüfungsinhalt wird sich das Departement mit GastroTG austauschen. Voraussichtlich wird man sich an die Gastro-Unternehmensausbildung von

5/7

GastroSuisse anlehnen. Wichtig sind insbesondere die Fächer, die für die Bevölkerung respektive die Konsumentinnen und Konsumenten problematisch werden könnten. Dazu gehört die Lebensmittelhygiene. Themen wie Jugendschutz, Steuerrecht und arbeits- und ausländerrechtliche Fragen sind ebenfalls relevant.

Die provisorischen Bewilligungen sind bewusst eng gehalten, um für alle gleiche Bedingungen zu schaffen.

§ 17 Aufsicht

Die Formulierung in Abs. 1 «wenn ein ausreichender Grund vorliegt», führte zu Diskussionen. Fazit: Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Gemeinde. Die Gemeinden sind in der Pflicht. Es geht darum z.B. bei sich wiederholenden Übertretungen, bei sich abzeichnenden Eskalationen und Gefahren die Kantonspolizei beiziehen zu können.

§ 19 Ausschankverbot

Es wurde die **ersatzlose Streichung** dieser Bestimmung **beantragt**.

Die Diskussion drehte sich darum, ob die Bestimmung dem Wirt eher schadet oder hilft. Die Bestimmung ist nicht praxistauglich. Es ist nicht in jedem Fall ersichtlich, ob ein Gast betrunken ist oder nicht. Zudem wurde die Beherbergungspflicht schon vor Jahren abgeschafft, der Wirt hat es heute somit auch bezüglich Ausschankverbot in der Hand, einen Gast abzuweisen. Im Weiteren ist die Bestimmung praktisch nicht anwendbar bei Dorf- und Weihnachtsmärkten usw. Entgegengehalten wurde, dass es auch ein Schutz sein könnte zugunsten des Wirtes. Er hat mit der Bestimmung in schwierigen Situationen ein Instrument zur Hand, den Ausschank zu verweigern.

Der Streichungsantrag wird mit 10:4 Stimmen angenommen.

Ab § 19 neue Nummerierung.

§ 27 Erteilung einer Bewilligung

(siehe dazu die Ausführungen zu § 9)

§ 29 Einmalige Gebühren

Wie ist die Gebührenstaffelung entstanden? Es wurde in der Diskussion festgestellt, dass die Bewilligungsverfahren betreffend regelmässige Verlängerungen und Freinächte für die Gemeinden sehr aufwändig (Auflageverfahren) sind. Die Beträge wurden somit in der bisherigen Höhe belassen. Zudem sind im Vernehmlassungsverfahren keine Anträge eingegangen. Bei Ziff. 1 wurde die Gebühr reduziert, aber der Kreis der Bewilligungspflichtigen ausgeweitet.

§ 35 Verteilung

Gemäss Gesetzesentwurf geht je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren an den Kanton und an die Politischen Gemeinden. Bei den Abgaben gehen drei Viertel an den Kanton und ein Viertel bleibt bei den Gemeinden. Abgaben bis zu Fr. 200 bleiben bei den Politischen Gemeinden. Um die Administration auf den Gemeinden zu vereinfachen, wird der **Antrag** gestellt, dass alle Gebühren und alle Abgaben je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden gehen.

Gemäss Kantonsrechnung 2021 gingen Fr. 435'000 aus den gebrannten Wasser und Fr. 285'000 aus den Gebühren an den Kanton. Der Tourismusförderung wurden Fr. 210'000 weitergegeben.

In der Diskussion wurde die Administration für die Gemeinden nicht als aufwändig beurteilt. Zudem ist die Investition in die Tourismusförderung sinnvoll. Die Gemeinden verwenden die einbezogenen Beiträge unterschiedlich. Zum Teil fliessen sie in den allgemeinen Haushalt, andere Gemeinden setzen die Beträge zweckgebunden zur Deckung der Aufwendungen der Wirtschaftspolizei ein.

Antrag Abs. 1: «Die Einnahmen aus den einmaligen Gebühren und den Abgaben fallen je zur Hälfte den politischen Gemeinden und dem Kanton zu.»

Abs. 2 streichen.

Der Antrag wird mit 11:2 Stimmen abgelehnt.

Zu Absatz 3 wurde bemerkt, dass die Formulierung «Die Einnahmen aus den Abgaben des Kantons können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.» nicht korrekt ist. Es handle sich nicht um Abgaben des Kantons.

Antrag Abs. 3

«Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.»

Dem Antrag wird mit 13:0 Stimmen zugestimmt.

§ 36 Übertretungen bei der Betriebsführung und § 38 Überwirten

Die Frage, warum die grosse Differenz in den Beträgen besteht, erklärt sich darin, dass das Überwirten gemäss § 38 nur im Ordnungsbussenverfahren geahndet wird.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt dem totalrevidierten Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken mit den hier aufgeführten Änderungen einstimmig zu.

7/7

Beilagen:
Fassung der vorbereitenden Kommission
Synopsis

Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholischen Getränken.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

1. Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- oder andere Heime mit sozialem Zweck, Gruppenunterkünfte sowie Schul- oder Betriebskantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden
2. Vereinslokale, die ausschliesslich im Rahmen von nicht öffentlichen Vereinsnälässen betrieben werden und innerhalb der Vereinstätigkeit lediglich eine untergeordnete Stellung einnehmen
3. Jugendllokale, unter Vorbehalt von § 19
4. Betriebe, die höchstens zwanzig Personen beherbergen, unter Vorbehalt von § 18
5. Campingplätze, unter Vorbehalt von § 18
6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni-, Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.
7. einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung nach diesem Gesetz umschrieben sind
8. den Verkauf gebrannter Wasser aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs nach Massgabe des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)¹⁾
9. den Kleinverkauf von zum Genuss untauglich gemachten gebrannten Wassern
10. den Handel mit im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen
11. den Verkauf von Wein, Obstwein oder Most aus Eigengewächsen

¹⁾ SR 680

§ 3 Gastgewerbliche Tätigkeit

¹ Als gastgewerbliche Tätigkeit gelten, sofern sie entgeltlich und gewerbsmässig ausgeübt werden:

1. Beherbergung von Gästen
2. Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle
3. Überlassen von Räumen oder von Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder zum vorübergehenden Aufenthalt

² Die Tätigkeit braucht nicht gewinnorientiert zu sein.

§ 4 Handel mit alkoholischen Getränken

¹ Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche, ohne dass sie zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind, verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt.

² Die Tätigkeit braucht nicht gewinnorientiert zu sein.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Politische Gemeinde vollzogen.

2. Bewilligungspflicht

§ 6 Bewilligung

¹ Es braucht eine Bewilligung für:

1. die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit
2. den Handel mit alkoholischen Getränken

² Die Bewilligung wird für bestimmte Lokale, Räume oder Plätze oder bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt.

§ 7 Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber

¹ Eine Bewilligung im Sinne von § 6 kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden und lautet auf diese.

² Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

§ 8 Verantwortliche Person

¹ Die gastgewerbliche Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken wird durch eine verantwortliche Person ausgeübt.

² Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine natürliche Person, ist sie die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1.

³ Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1, die die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 27 erfüllt. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist die Politische Gemeinde zu informieren.

3. Gastgewerbliche Tätigkeit

3.1 Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

§ 9 Persönliche Voraussetzungen

¹ Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und die gemäss § 8 verantwortliche Person

1. handlungsfähig ist,
2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet und
3. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.

§ 10 Prüfung, Ausweis

¹ Die gemäss § 8 verantwortliche Person hat eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention zu bestehen.

² Der Regierungsrat regelt die Prüfung.

³ Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen oder Prüfungen anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland entscheidet das zuständige Departement.

§ 11 Provisorische Bewilligung

¹ In Härtefällen kann das Weiterführen eines bestehenden Betriebes für maximal ein Jahr bewilligt werden, obwohl die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

§ 12 Betriebliche Voraussetzungen

¹ Die Räume und Plätze sowie die Einrichtungen, in denen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, müssen betriebssicher sowie jederzeit und leicht kontrollierbar sein. Sie haben insbesondere den bau-, feuer-, verkehrs-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen und den durch den Betrieb verursachten Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft Rechnung zu tragen.

§ 13 Erlöschen

¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.

§ 14 Entzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten,
3. die juristische Person ihrer Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. aufgrund dieses Gesetzes geschuldete Abgaben oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
5. die Inhaberin oder der Inhaber Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts schwer oder wiederholt verletzt hat,
6. die Räume, Plätze oder Einrichtungen des Betriebes den Vorschriften nicht mehr entsprechen und die Mängel innert Frist nicht behoben werden,
7. der Betrieb untragbare Immissionen verursacht und die Inhaberin oder der Inhaber die erforderlichen Massnahmen innert Frist nicht trifft.

² In dringlichen Fällen können vorsorgliche Massnahmen getroffen werden.

³ Mit dem Entzug der Bewilligung ist die Schliessung des Betriebes anzuordnen.

§ 15 Verwarnung

¹ Dem Entzug hat in der Regel eine schriftliche Verwarnung voranzugehen. Er kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 5 sofort verfügt werden.

² Mit der Verwarnung kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 7 eine vorübergehende Schliessung des Betriebes angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände keine rasche Behebung des gesetzwidrigen Zustandes zu erwarten ist.

3.2 Wirtschaftspolizei

§ 16 Ordnungspflicht

¹ Die gemäss § 8 verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben der Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes Folge zu leisten.

² Soweit sie nicht in der Lage sind, Ruhe und Ordnung zu schaffen, können sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

§ 17 Aufsicht

¹ Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Politischen Gemeinde. Diese kann die Polizeiorgane des Kantons beiziehen, wenn ein ausreichender Grund vorliegt.

² Die Organe der Politischen Gemeinde und des Kantons sind befugt, jederzeit die notwendigen Kontrollen vorzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen sofortiger Zutritt zu allen Betriebsräumen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Die gemäss § 8 verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 18 Beherbergungskontrolle

¹ Wer Personen beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die Personalien und die Herkunft der Logiergäste zu erfassen und diese Daten der Polizei zur Verfügung zu halten.

² Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen sowie vollständigen Angaben verpflichtet und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

³ Die Anwesenheit verdächtiger oder polizeilich gesuchter Personen ist der Polizei zu melden.

§ 19 Jugendschutz

¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche richtet sich nach dem AlkG und dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹⁾.

² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.

§ 20 Öffnungszeiten

¹ Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden.

² Für besondere Betriebe oder Anlässe kann die Politische Gemeinde eine frühere Öffnungszeit bewilligen.

§ 21 Schliessstunde

¹ Gastgewerbebetriebe sind um 24.00 Uhr zu schliessen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sind die Gastgewerbebetriebe um 01.00 Uhr zu schliessen.

¹⁾ SR 817.0

³ Die Gäste sind rechtzeitig auf die Schliessstunde aufmerksam zu machen und aufzufordern, den Betrieb zu verlassen. Sie müssen den Betrieb zur festgesetzten Zeit verlassen haben.

⁴ Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeberinnen oder Gastgeber.

§ 22 Verlängerungen

¹ Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben.

² Die Politische Gemeinde kann einzelne Verlängerungen bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.

§ 23 Freinächte

¹ Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben.

² Kantonale Freinächte sind der 1. August, der Silvester und ein von der Politischen Gemeinde zu bestimmender Fasnachtstag.

³ Die Politische Gemeinde kann einzelne Freinächte bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.

§ 24 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen

¹ Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen, die regelmässig stattfinden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde.

² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag kann die Politische Gemeinde für Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen.

§ 25 Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen wird erteilt, wenn die Art des Betriebes es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

1. der späteren Schliesszeit keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen zu richten hat,
2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebes vorhanden sind und
3. die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

² Die Bewilligung wird in der Regel vorerst befristet auf ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Politische Gemeinde ohne nochmaliges Auflage- und Einspracheverfahren über eine definitive Bewilligung.

§ 26 Gesuch, Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen hat die vorgesehenen Öffnungszeiten, das Platzangebot für die Gäste, die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge und das Betriebskonzept zu enthalten. Es ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren und den Anstösserinnen und Anstössern schriftlich mitzuteilen.

² Während der Auflagefrist kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Politischen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

³ Einsprachen sind zur Stellungnahme an die gesuchstellende Person weiterzuleiten.

⁴ Nach Durchführung des Einspracheverfahrens entscheidet die Politische Gemeinde gleichzeitig über Gesuch und Einsprachen.

⁵ Wechselt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, ist die bisherige Regelung beizubehalten, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Gesuch vorliegt.

4. Handel mit alkoholischen Getränken

§ 27 Erteilung einer Bewilligung

¹ Eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken wird erteilt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und die gemäss § 8 verantwortliche Person

1. handlungsfähig ist,
2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet und
3. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.

§ 28 Erlöschen

¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.

² Für den Entzug und die Verwarnung gelten § 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 5 und § 15 sinngemäss.

5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern

§ 29 Einmalige Gebühren

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit | Fr. 1'000 |
| 2. | regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen | Fr. 3'000 |
| 3. | regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen | Fr. 4'000 |
| 4. | den Handel mit alkoholischen Getränken | Fr. 1'000 |

§ 30 Gebühren für weitere Amtshandlungen

¹ Für weitere Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden des Kantons oder der Politischen Gemeinde kostendeckende Gebühren im Rahmen ihrer Gebührenbestimmungen.

§ 31 Abgabe auf gebrannten Wassern

¹ Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50 bis Fr. 4'000 zu entrichten.

² Die Abgabe wird alle vier Jahre durch die Politische Gemeinde festgesetzt.

³ Die Abgabe kann während der Abgabeperiode durch die veranlagende Behörde erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im einzelnen Betrieb wesentlich verändert haben.

§ 32 Bemessung

¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl Liter der in einem Kalenderjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern.

§ 33 Mitwirkungspflicht

¹ Wer Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung ist, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen.

² Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Maximalabgabe zu entrichten.

§ 34 Bezug und Rückerstattung

¹ Der Regierungsrat regelt Bezug und Rückerstattung der Abgabe. Die Politische Gemeinde ist zuständig für den Vollzug.

§ 35 Verteilung

¹ Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren fallen den Politischen Gemeinden und dem Kanton zu. Ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen den Politischen Gemeinden und drei Viertel dem Kanton zu.

² Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 verbleiben bei den Politischen Gemeinden.

³ Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.

6. Strafbestimmungen

§ 36 Übertretungen bei der Betriebsführung

¹ Mit Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft:

1. wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt oder führen lässt
2. wer ohne Bewilligung Handel mit alkoholischen Getränken betreibt
3. wer die ihm durch Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet

² In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebes angeordnet werden.

§ 37 Übertretungen durch den Gast

¹ Mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 wird bestraft:

1. wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt
2. wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht

§ 38 Überwirtin

¹ Wer über die festgesetzte Zeit hinaus Gäste bedient oder deren Anwesenheit im Betrieb duldet, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 300 bestraft.

² Jede weitere Übertretung in der gleichen Nacht wird erneut bestraft.

7. Schlussbestimmungen

§ 39 Hängige Verfahren

¹ Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, soweit ein Entscheid auch auf Grund des neuen Rechts erforderlich ist.

² Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung werden nach neuem Recht beurteilt, sofern die Betriebseröffnung oder die Betriebsübernahme nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

§ 40 Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen

¹ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres Betriebes keine Bewilligung nach neuem Recht.

² Bewilligungen und Patente für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit nach bisherigem Recht werden als gleichwertig anerkannt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 554.51 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GastG] vom 26. Juni 1996) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Totalrevision Gastgewerbegesetz (GastG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **554.51**

Geändert: –

Aufgehoben: 554.51

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG)
	I.
<p>§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- oder andere Heime mit sozialem Zweck, Gruppenunterkünfte sowie Schul- oder Betriebskantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden2. Vereinslokale, die ausschliesslich im Rahmen von nicht öffentlichen Vereinsanlässen betrieben werden und innerhalb der Vereinstätigkeit lediglich eine untergeordnete Stellung einnehmen3. Jugendlokale, unter Vorbehalt von § 204. Betriebe, die höchstens zwanzig Personen beherbergen, unter Vorbehalt von § 185. Campingplätze, unter Vorbehalt von § 186. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni-, Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.	<ol style="list-style-type: none">3. Jugendlokale, unter Vorbehalt von § 20<u>19</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>7. einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung nach diesem Gesetz umschrieben sind</p> <p>8. den Verkauf gebrannter Wasser aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs nach Massgabe des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)¹⁾</p> <p>9. den Kleinverkauf von zum Genuss untauglich gemachten gebrannten Wassern</p> <p>10. den Handel mit im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen</p> <p>11. den Verkauf von Wein, Obstwein oder Most aus Eigengewächsen</p>	
<p>§ 8 Verantwortliche Person</p> <p>¹ Die gastgewerbliche Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken wird durch eine verantwortliche Person ausgeübt.</p> <p>² Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine natürliche Person, ist sie die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1.</p> <p>³ Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1, die oder der die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 28 erfüllt. Bei einem Wechsel der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat die juristische Person die Politische Gemeinde zu informieren.</p>	<p>³ Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1, die oder der die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 28<u>27</u> erfüllt. Bei einem Wechsel der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat <u>die juristische verantwortlichen Person</u> ist die Politische Gemeinde zu informieren.</p>

¹⁾ SR [680](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>§ 9 Persönliche Voraussetzungen ¹ Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn die gemäss § 8 verantwortliche Person</p> <ol style="list-style-type: none">1. handlungsfähig ist2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet,3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt und4. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.	<p>§ 9 Persönliche Voraussetzungen ¹ Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn <u>eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und</u> die gemäss § 8 verantwortliche Person</p> <ol style="list-style-type: none">1. handlungsfähig ist2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet, <u>und</u>3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt,4.^{3.} in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.
<p>§ 19 Ausschankverbot ¹ Der Ausschank von alkoholischen Getränken an offensichtlich betrunkene Personen ist verboten.</p>	<p>§ 19 Ausschankverbot gelöscht</p> <p>§ 19 Jugendschutz ¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche richtet sich nach dem AlkG und dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz, LMG)¹.</p> <p>² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.</p>
<p>§ 20 Jugendschutz ¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche richtet sich nach dem AlkG und dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz, LMG)².</p>	<p>§ 20 Jugendschutz <u>Öffnungszeiten</u> ¹ Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden.</p>

¹) SR [817.0](#)

²) SR [817.0](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.</p>	<p>² Für besondere Betriebe oder Anlässe kann die Politische Gemeinde eine frühere Öffnungszeit bewilligen.</p>
<p>§ 21 Öffnungszeiten</p> <p>¹ Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p>² Für besondere Betriebe oder Anlässe kann die Politische Gemeinde eine frühere Öffnungszeit bewilligen.</p>	<p>§ 21 Öffnungszeiten <u>Schliessstunde</u></p> <p>¹ Gastgewerbebetriebe sind um 24.00 Uhr zu schliessen, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sind die Gastgewerbebetriebe um 01.00 Uhr zu schliessen.</p> <p>³ Die Gäste sind rechtzeitig auf die Schliessstunde aufmerksam zu machen und aufzufordern, den Betrieb zu verlassen. Sie müssen den Betrieb zur festgesetzten Zeit verlassen haben.</p> <p>⁴ Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeberinnen oder Gastgeber.</p>
<p>§ 22 <u>Schliessstunde</u></p> <p>¹ Gastgewerbebetriebe sind um 24.00 Uhr zu schliessen, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sind die Gastgewerbebetriebe um 01.00 Uhr zu schliessen.</p> <p>³ Die Gäste sind rechtzeitig auf die Schliessstunde aufmerksam zu machen und aufzufordern, den Betrieb zu verlassen. Sie müssen den Betrieb zur festgesetzten Zeit verlassen haben.</p> <p>⁴ Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und Gastgeberinnen oder Gastgeber.</p>	<p>§ 22 <u>Schliessstunde</u> <u>Verlängerungen</u></p> <p>¹ Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>² Die Politische Gemeinde kann einzelne Verlängerungen bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.</p>
<p>§ 23 Verlängerungen</p>	<p>§ 23 Verlängerungen <u>Freinächte</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>¹ Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>² Die Politische Gemeinde kann einzelne Verlängerungen bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.</p>	<p>¹ Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>² Kantonale Freinächte sind der 1. August, der Silvester und ein von der Politischen Gemeinde zu bestimmender Fasnachtstag.</p> <p>³ Die Politische Gemeinde kann einzelne Freinächte bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.</p>
<p>§ 24 Freinächte</p> <p>¹ Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben.</p> <p>² Kantonale Freinächte sind der 1. August, der Silvester und ein von der Politischen Gemeinde zu bestimmender Fasnachtstag.</p> <p>³ Die Politische Gemeinde kann einzelne Freinächte bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.</p>	<p>§ 24 Freinächte <u>Regelmässig stattfindende Veranstaltungen</u></p> <p>¹ Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen, die regelmässig stattfinden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde.</p> <p>² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag kann die Politische Gemeinde für Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen.</p>
<p>§ 25 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen</p> <p>¹ Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen, die regelmässig stattfinden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde.</p>	<p>§ 25 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen <u>Voraussetzungen</u></p> <p>¹ Die Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen wird erteilt, wenn die Art des Betriebes es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der späteren Schliesszeit keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen zu richten hat,2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebes vorhanden sind und3. die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag kann die Politische Gemeinde für Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen.</p>	<p>² Die Bewilligung wird in der Regel vorerst befristet auf ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Politische Gemeinde ohne nochmaliges Auflage- und Einspracheverfahren über eine definitive Bewilligung.</p>
<p>§ 26 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen wird erteilt, wenn die Art des Betriebes es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der späteren Schliesszeit keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen zu richten hat,2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebes vorhanden sind und3. die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird. <p>² Die Bewilligung wird in der Regel vorerst befristet auf ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Politische Gemeinde ohne nochmaliges Auflage- und Einspracheverfahren über eine definitive Bewilligung.</p>	<p>§ 26 Voraussetzungen <u>Gesuch, Verfahren</u></p> <p>¹ Das Gesuch um Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen hat die vorgesehenen Öffnungszeiten, das Platzangebot für die Gäste, die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge und das Betriebskonzept zu enthalten. Es ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren und den Anstösserinnen und Anstössern schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Politischen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erheben.</p> <p>³ Einsprachen sind zur Stellungnahme an die gesuchstellende Person weiterzuleiten.</p> <p>⁴ Nach Durchführung des Einspracheverfahrens entscheidet die Politische Gemeinde gleichzeitig über Gesuch und Einsprachen.</p> <p>⁵ Wechselt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, ist die bisherige Regelung beizubehalten, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Gesuch vorliegt.</p>
<p>§ 27 Gesuch, Verfahren</p> <p>¹ Das Gesuch um Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen hat die vorgesehenen Öffnungszeiten, das Platzangebot für die Gäste, die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge und das Betriebskonzept zu enthalten. Es ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren und den Anstösserinnen und Anstössern schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>§ 27 <u>Gesuch, Verfahren</u> Erteilung einer Bewilligung</p> <p>¹ Eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken wird erteilt, <u>wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt</u> und die <u>gemäss § 8</u> verantwortliche Person</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Während der Auflagefrist kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Politischen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erheben.</p> <p>³ Einsprachen sind zur Stellungnahme an die gesuchstellende Person weiterzuleiten.</p> <p>⁴ Nach Durchführung des Einspracheverfahrens entscheidet die Politische Gemeinde gleichzeitig über Gesuch und Einsprachen.</p> <p>⁵ Wechselt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, ist die bisherige Regelung beizubehalten, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Gesuch vorliegt.</p>	<p>1. handlungsfähig ist,</p> <p>2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet, <u>und</u></p> <p>3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt,</p> <p>4.3. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.</p>
<p>§ 28 Erteilung einer Bewilligung</p> <p>¹ Eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken wird erteilt, wenn die verantwortliche Person</p> <p>1. handlungsfähig ist,</p> <p>2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet,</p> <p>3. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt,</p> <p>4. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.</p>	<p>§ 28 Erteilung einer Bewilligung <u>Erlöschen</u></p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.</p> <p>² Für den Entzug und die Verwarnung gelten § 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 5 und § 15 sinngemäss.</p>
<p>§ 29 Erlöschen</p> <p>¹ Die Bewilligung erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht, Löschung aus dem Handelsregister oder Entzug.</p>	<p>§ 29 Erlöschen Einmalige Gebühren</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für:</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Für den Entzug und die Verwarnung gelten § 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 5 und § 15 sinngemäss.</p>	<p>1. die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit Fr. 1'000</p>
	<p>2. regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen Fr. 3'000</p> <p>3. regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen Fr. 4'000</p> <p>4. den Handel mit alkoholischen Getränken Fr. 1'000</p>
<p>§ 30 Einmalige Gebühren</p> <p>¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für:</p> <p>1. die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit Fr. 1'000</p> <p>2. regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen Fr. 3'000</p> <p>3. regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen Fr. 4'000</p> <p>4. den Handel mit alkoholischen Getränken Fr. 1'000</p>	<p>§ 30 <u>Einmalige-Gebühren für weitere Amtshandlungen</u></p> <p>¹ Für weitere Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden des Kantons oder der Politischen Gemeinde kostendeckende Gebühren im Rahmen ihrer Gebührenbestimmungen.</p>
<p>§ 31 Gebühren für weitere Amtshandlungen</p> <p>¹ Für weitere Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden des Kantons oder der Politischen Gemeinde kostendeckende Gebühren im Rahmen ihrer Gebührenbestimmungen.</p>	<p>§ 31 <u>Gebühren für weitere Amtshandlungen</u><u>Abgabe auf gebrannten Wassern</u></p> <p>¹ Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50 bis Fr. 4'000 zu entrichten.</p> <p>² Die Abgabe wird alle vier Jahre durch die Politische Gemeinde festgesetzt.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
	<p>³ Die Abgabe kann während der Abgabeperiode durch die veranlagende Behörde erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im einzelnen Betrieb wesentlich verändert haben.</p>
<p>§ 32 Abgabe auf gebrannten Wassern</p> <p>¹ Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50 bis Fr. 4'000 zu entrichten.</p> <p>² Die Abgabe wird alle vier Jahre durch die Politische Gemeinde festgesetzt.</p> <p>³ Die Abgabe kann während der Abgabeperiode durch die veranlagende Behörde erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im einzelnen Betrieb wesentlich verändert haben.</p>	<p>§ 32 Abgabe auf gebrannten Wassern<u>Bemessung</u></p> <p>¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl Liter der in einem Kalenderjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern.</p>
<p>§ 33 Bemessung</p> <p>¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl Liter der in einem Kalenderjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern.</p>	<p>§ 33 Bemessung<u>Mitwirkungspflicht</u></p> <p>¹ Wer Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung ist, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen.</p> <p>² Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Maximalabgabe zu entrichten.</p>
<p>§ 34 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Wer Inhaberin oder Inhaber der Bewilligung ist, ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen.</p> <p>² Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Maximalabgabe zu entrichten.</p>	<p>§ 34 Mitwirkungspflicht<u>Bezug und Rückerstattung</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt Bezug und Rückerstattung der Abgabe. Die Politische Gemeinde ist zuständig für den Vollzug.</p>
<p>§ 35 Bezug und Rückerstattung</p>	<p>§ 35 Bezug und Rückerstattung<u>Verteilung</u></p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>¹ Der Regierungsrat regelt Bezug und Rückerstattung der Abgabe. Die Politische Gemeinde ist zuständig für den Vollzug.</p>	<p>¹ Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren fallen den Politischen Gemeinden und dem Kanton zu. Ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen den Politischen Gemeinden und drei Viertel dem Kanton zu.</p> <p>² Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 verbleiben bei den Politischen Gemeinden.</p> <p>³ Die Einnahmen aus den Abgaben des Kantons an den Kanton können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.</p>
<p>§ 36 Verteilung</p> <p>¹ Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren fallen den Politischen Gemeinden und dem Kanton zu. Ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen den Politischen Gemeinden und drei Viertel dem Kanton zu.</p> <p>² Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 verbleiben bei den Politischen Gemeinden.</p> <p>³ Die Einnahmen aus den Abgaben des Kantons können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.</p>	<p>§ 36 Verteilung Übertretungen bei der Betriebsführung</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft:</p> <p>1. wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt oder führen lässt</p> <p>2. wer ohne Bewilligung Handel mit alkoholischen Getränken betreibt</p>
	<p>3. wer die ihm durch Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet</p> <p>² In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebes angeordnet werden.</p>
<p>§ 37 Übertretungen bei der Betriebsführung</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft:</p> <p>1. wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt oder führen lässt</p> <p>2. wer ohne Bewilligung Handel mit alkoholischen Getränken betreibt</p>	<p>§ 37 Übertretungen bei der Betriebsführung <u>durch den Gast</u></p> <p>¹ Mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 wird bestraft:</p> <p>1. wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt</p> <p>2. wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>3. wer die ihm durch Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet</p> <p>² In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebes angeordnet werden.</p>	
<p>§ 38 Übertretungen durch den Gast</p> <p>¹ Mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 wird bestraft:</p> <p>1. wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebes widersetzt</p> <p>2. wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht</p>	<p>§ 38 Übertretungen durch den Gast<u>Überwirtin</u></p> <p>¹ Wer über die festgesetzte Zeit hinaus Gäste bedient oder deren Anwesenheit im Betrieb duldet, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 300 bestraft.</p> <p>² Jede weitere Übertretung in der gleichen Nacht wird erneut bestraft.</p>
<p>§ 39 Überwirtin</p> <p>¹ Wer über die festgesetzte Zeit hinaus Gäste bedient oder deren Anwesenheit im Betrieb duldet, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 300 bestraft.</p> <p>² Jede weitere Übertretung in der gleichen Nacht wird erneut bestraft.</p>	<p>§ 39 Überwirtin<u>Hängige Verfahren</u></p> <p>¹ Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, soweit ein Entscheid auch auf Grund des neuen Rechts erforderlich ist.</p> <p>² Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung werden nach neuem Recht beurteilt, sofern die Betriebseröffnung oder die Betriebsübernahme nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.</p>
<p>§ 40 Hängige Verfahren</p> <p>¹ Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, soweit ein Entscheid auch auf Grund des neuen Rechts erforderlich ist.</p>	<p>§ 40 Hängige Verfahren<u>Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen</u></p> <p>¹ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres Betriebes keine Bewilligung nach neuem Recht.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission
<p>² Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung werden nach neuem Recht beurteilt, sofern die Betriebseröffnung oder die Betriebsübernahme nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.</p>	<p>² Bewilligungen und Patente für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit nach bisherigem Recht werden als gleichwertig anerkannt.</p>
<p>§ 41 Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen</p> <p>¹ Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres Betriebes keine Bewilligung nach neuem Recht.</p> <p>² Bewilligungen und Patente für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit nach bisherigem Recht werden als gleichwertig anerkannt.</p>	
	<p>II.</p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass RB 554.51 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GastG] vom 26. Juni 1996) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>